

1. *Schuldnerin:* **Walking AG**, ohne Domizil, 7000 **Chur**
2. *Bemerkungen:* v.d. Walker Remo (einziges Verwaltungsratsmitglied), Tamins.
Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern ab 1. April 2005 während 20 Tagen beim Konkursamt Plessur, Chur, zur Einsicht auf.
Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der Auflagefrist beim Kreispräsidenten des Kreises Chur, als Vermittler, anhängig zu machen. Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen beim Kantonsgerichtsausschuss Graubünden einzureichen. Andernfalls werden der Kollokationsplan sowie das Inventar als anerkannt betrachtet.
Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Art. 260 SchKG, hinsichtlich des von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsanspruches (Art. 49 KOV) betreffend der Verantwortlichkeitsansprüche auf deren Geltendmachung sie verzichtet,
bei der unterzeichnenden Amtsstelle einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gilt der Entscheid der Konkursverwaltung als anerkannt. Die Akten können bei der unterzeichnenden Amtsstelle eingesehen werden.

Konkursamt des Bezirkes Plessur
7002 Chur
(02766676)